

des Innern, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 29. Mai 1895 sowie vom 16. November 1897 außer Wirksamkeit.

102. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 13. Januar 1904.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, vom 30. November 1903 werden, soweit nicht die in bestehenden Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

103. Min.V. betr. Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten vom 31. März 1900.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, das durch Verordnung vom 16. November 1897 ausgesprochene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen Tierkrankheiten auch auf die Geheimmittel gegen Pflanzenkrankheiten auszudehnen.

Es wird daher hiermit die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen bestimmt sind, untersagt.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

104. Min.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 14. Juli 1903.

(Ziffer 1 materiell wie die §§ 1 und 2 bei Nr. 9.)

(Ziffern 2 und 3 wie die §§ 3 und 4 bei Nr. 9.)

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften unter Ziffer 1, 2 und Ziffer 3 werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Württemberg.

105. Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 4. November 1903.

Auf Grund des § 367, Ziffer 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und der Art. 28a*), 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 / 4. Juli 1898 wird nachstehendes verfügt:

*) Artikel 28a lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer außer dem Falle des § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuches den vom Ministerium des Innern zum Schutze gegen Gesundheitsgefährdung oder schwindelhafte Ausbeutung des Publikums erlassenen Vorschriften über die öffentliche Ankündigung und den Vertrieb von Geheimmitteln und anderen in diesen Vorschriften denselben gleichgestellten Stoffen oder Zubereitungen, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen und Tierkrankheiten zu dienen bestimmt sind, zu widerhandelt.“

(§§ 1—4 und Anlagen A und B. wie bei Nr. 1.)

§ 5. In bezug auf die öffentliche Ankündigung und die Anpreisung der nicht unter diese Verfügung fallenden Arzneimittel durch die Apotheker verbleibt es bei den Vorschriften des § 21 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien*).

§ 6. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die Verfügungen des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln, vom 26. Juli 1898, vom 14. Februar 1899, vom 9. Oktober 1900 und vom 11. November 1901 außer Wirkung.

Der § 8 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1875, betreffend die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken und die zu dessen Ausführung erlassene Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1877, betreffend den Verkauf der als Handelsartikel vorkommenden Arzneimischungen in den Apotheken werden vom Tage der Verkündigung dieser Verfügung ab aufgehoben.

106. Min.V. betr. Ankündigung des Audiphon Bernards und der Voltamittel vom 4. November 1903.

Auf Grund der Art. 28a und 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 / 4. Juli 1898 wird nachstehendes verfügt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung folgender, den Geheimmitteln gleichgestellter Mittel ist verboten:

Audiphon Bernards (auch Audiphones invisibles oder Unsichtbares Audiphon Bernard),

Voltamittel (insbesondere Voltakreuze, Voltasterne, Voltauhren, auch elektro-galvanische Voltamittel oder einfache oder Doppel- oder große Voltamittel).

§ 2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

107. Min.V. betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien vom 1. Juli 1885.

§ 21. Den Apothekern ist gestattet, die unter den sogenannten Handverkauf entfallenden Arzneimittel (einfach oder gemischt) an das Publikum abzugeben, auch den Empfängern über deren Gebrauchsweise Auskunft zu erteilen, dagegen verboten, irgendwelche Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden öffentlich anzukündigen oder bei deren Abgabe auf den Signaturen als solche anzupreisen und sich — Fälle dring-

*) Siehe Nr. 107.